

Rätoromanische Rechtssprichwörter : mit besonderer Berücksichtigung der Surselva

Autor(en): **Tuor, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1957)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rätoromanische Rechtssprichwörter*

Mit besonderer Berücksichtigung der Surselva

Von Universitätsprofessor Peter Tuor †, Bern

Vielleicht bei keinem anderen Volke sind *Recht und Gericht so volkstümlich* gewesen wie in dem Freistaate der Drei Bünde. Nirgends mehr als dort hat sich das Recht aus der Mitte des Volkes, unter der Mitwirkung des gemeinen Mannes, gebildet, entwickelt und durchgesetzt. Es erklärt sich dies schon aus den engen Grenzen der Gerichte (*cumins*) und der Nachbarschaften (*vischnauncas*), die die Gesetzgebung und die Rechtsanwendung als ihr vorzüglichstes Attribut betrachteten und mit Eifersucht bewahrten, auch nachdem sie sich zu den Bünden zusammengeschlossen und auch diese selbst eine, wenn auch gar lose staatliche Einheit zu bilden angefangen hatten. Daher begegnen wir nirgends auf so engem Territorium so zahlreichen, mannigfachen, relativ vollständigen Aufzeichnungen des Rechts wie an den Quellen des Rheins und noch mehr des Inns, in den großen, kompakten Gemeinden des Engadins. Die Sprache des Landes hatte genügende Kraft, um neue selbständige Bezeichnungen oder passende Übersetzungen deutscher Ausdrücke für Rechtseinrichtungen, für Ämter und Würden, sich zu schaffen. Und auch die literarischen Denkmäler, insbesondere die dramatischen Schöpfungen, die *Passiun de Sumvitg*, die *Dertgira nauscha*, wie auch manche Volkslieder weisen einen auffallend reichen juristischen Einschlag auf.

Es wäre nun verwunderlich, wenn nicht auch bei den Rätoromanen der Rechtsgedanke sich direkt im Volksmunde in kurzen, prägnanten Sprüchen Ausdruck verschafft hätte. Wie alte Märchen und Sagen und schöne Volkslieder sind die meisten romanischen Rechtssprichwörter in Vergessenheit geraten. Dies um so mehr, als sie nach den wirtschaftlichen und rechtlichen Wandlungen der Neuzeit, nach der Vereinheit-

*) Mit Erlaubnis des Verfassers abgedruckt aus der Neuen Zürcher Zeitung 1938 Nr. 262. (Vgl. des Verfassers Arbeit: *Ilis proverbis giuridies romantschs im VII. 1903*)

lichung und Kodifizierung des Rechtsstoffes, nicht mehr den geltenden Zustand widerspiegeln, vom Volke selber kaum mehr verstanden wurden. Daher sind wir jenen Männern zu großem Danke verpflichtet, die mit Mühe und Verständnis noch in elfter Stunde aus dem Volksmunde die Rechtssprichwörter, die sich noch erhalten hatten, zu sammeln und aufzuzeichnen bestrebt gewesen sind. Ihnen allen voran hat *Chasper Decurtins* in seinem monumentalen Werke, der rätoromanischen Chrestomathie, nebst anderen zahlreichen Sprichwörtern auch jene, die sich auf das Recht und die Rechtsanwendung beziehen, ob sie aus der Surselva, aus dem Oberhalbstein oder dem Engadin stammten, zusammengestellt. (Vgl. Band II, S. 161–165 und 664–669; Band IV, S. 1004 ff.; Band X, S. 686 ff.; Band IX, S. 284 ff.)

Viele romanischen Rechtssprichwörter sind nicht einheimisches Gewächs. Die meisten von ihnen weisen eine ziemliche Verwandtschaft manchmal volle Übereinstimmung mit Sprichwörtern des deutschen Sprachgebietes auf. Dies erklärt sich nicht nur aus den örtlichen Beziehungen der Romanen und Deutschen in Graubünden, die ja mitunter in demselben Gesichtskreis zusammenwohnten, auch nicht nur aus Entlehnungen, die die Romanen aus dem viel reicheren Schatze der deutschen Rechtssprichwörter gemacht haben, sondern zum großen Teile aus der Gleichheit oder Ähnlichkeit des in den romanischen Gegenden und den deutschen Ländern geltenden Rechts. Das in Alt Fry Rätien angewandte Recht war, insoweit nicht einheimisches Erzeugnis, deutschen Ursprungs. Aber selbst wo wir ähnlichen Gedanken- gängen und Formulierungen begegnen, fällt uns die konkretere, manchmal derbe Art und Weise auf, in der das romanische Sprichwort auftritt. Dort, wo, wie häufig, ein Reim den Spruch ziert, ist die originelle romanische Fassung am einleuchtendsten.

Es ist uns an dieser Stelle nicht möglich, mehr als einen kleinen Blumenstrauß aus dem Garten rätoromanischer Sprichwörter zu bieten. Manche von ihnen kehren in genau derselben oder sehr ähnlicher Wendung in den verschiedenen Dialekten wieder. Wir berücksichtigen vor allem die Form der *Surselva*, des bündnerischen Oberlandes, wofür die reichere Sammlung zur Verfügung steht.

Unter den Rechtssprichwörtern drücken manche allgemeine Grundsätze über Recht und Gerechtigkeit, Rechtsausübung und Rechtsanwendung aus, andere beziehen sich auf die verschiedenen Ge-

bierte des Privatrechtes: Familie, Erbrecht, Eigentum und Servituten, Verträge, andere endlich berühren öffentlich-rechtliche, strafrechtliche, prozessuelle Fragen.

Die unüberwindliche, zeitlich und örtlich allgemein sich durchsetzende Kraft des Rechts proklamiert der Grundsatz: «*Dretg vegn dretg*», dem die deutschen Formulierungen: Recht bleibt allzeit und ewig Recht, Recht muß Recht bleiben, entsprechen. Es kann sein, daß Gewalt und Willkür zeitweilig die Oberhand gewinnen, daß Bosheit und Leidenschaft den Menschen verblenden, am Ende wird doch die Wahrheit, das Recht obsiegen: *Recli cuoza semper*. Redlich währt ewig. Ehrlich währt am längsten.

Das Recht soll jedoch nicht blind, dem bloßen Buchstaben gemäß, sondern mit Berücksichtigung der Umstände des Falles, der Billigkeit, von Treu und Glauben angewandt werden. Neben das *ius strictum* stellten schon die Römer das *ius aequum*. Der Deutsche sagt: Zuviel Recht ist Unrecht. Billigkeit muß das Recht meistern. Und der Rätoromane mit größerer Anschaulichkeit: *Il dretg duei ins buca mesirar cun curtauna tgiembla* – man soll das Recht nicht mit voll gerütteltem Scheffel ausmessen.

Eine Reihe von Sprichwörtern bezieht sich auf Ehe und Familie. Kaum in einer anderen Sprache reichen die Ausdrücke zur Bezeichnung der Verwandtschaft so weit wie im Romanischen. Den Geschwistern: *fargliuns*, *frar e sora*, folgen die Geschwisterkinder: *cuserins*, diesen die *zavrins*, diesen die *basarins* und endlich diesen, im fünften Grade kanonischer Zählung, die *basarets*. Nach dem Kirchenrecht erstreckte sich das Eheverbot der Verwandtschaft bis zum vierten Grade einschließlich. So durften zwar *basarins* nicht heiraten, wohl aber die *basarets*. Daran erinnert noch der alte Spruch: *Basaret dat létg*, wobei *létg* soviel wie Ehe bedeutet, die Übersetzung des altgermanischen Ewa, gleich Gesetz, gleich Ehe ist. Mit dem vierten Grade hört überhaupt die Verwandtschaft auf, weshalb auch in einzelnen bündnerischen Gerichten damit die Erbberechtigung eine Grenze fand, ferner nach alter Gewohnheit die Trauerpflicht für Tote, Einladungen und Besuche zu Kirchenfesten und Hochzeiten entfielen. Dies deutet der Spruch an: *Cun basaret cala la parentella bein ed endretg*, ähnlich im Engadinischen: *Basdrin e basdrinet ais oura la schlatta bain ed inandret*.

Eine Voraussetzung für die Ehe war in alter Zeit die Ebenbürtig-

keit der Eheleute. So verbot zum Beispiel das Habsburgische Urbar aus den Jahren 1303–1307 den Freien von Lags (Lax) die Ehe mit Leuten anderen Standes. Noch in den letzten Ferien hörte ich eine alte Bäuerin von der Zeit reden, da die Freien sich nur mit Freien verheiraten durften. Die Gewohnheit wird hier wie in anderen Fällen das Recht überdauert haben. Zwei Sprüche verlangen in äußerst prägnanter Fassung diese Gleichheit des Standes: *Per cun per* und *Parler cun parler*. Gleiches zu Gleichem und Keßler mit Keßler.

Über das eheliche Güterrecht unterrichtet klar und kurz der Satz: *Tgi che ha maridau la vieua, marida era ses deivets* – wer die Witwe geheiratet hat, heiratet auch deren Schulden. Damit ist der in vielen altbündnerischen Gerichten geltende Güterstand der Gütergemeinschaft angedeutet, gemäß welchem mit Eheschluß Vermögen und Schulden der beiden Ehegatten zu einer Masse verschmelzen, so daß wie die Frau für die Schulden des Mannes, dieser auch für ihre Schulden einzustehen hat. Nicht ohne Grund spricht der Spruch diese Regel in bezug auf die Ehe mit einer Witwe aus, obwohl sie auch bei der Ehe mit einer ledigen Tochter gegolten haben wird. Die Witwe, viel eher als letztere, wird Schulden in die Ehe tragen, rühren sie aus Erbschaft oder aus eigener Geschäftsführung her. Nach einer Bestimmung des Grauen Bundes erbte die Witwe ein Drittel der fahrenden Habe ihres Ehemannes, mußte aber dafür auch ein Drittel der Schulden übernehmen.

Verschiedene Sprichwörter beziehen sich auf das Erbrecht. Die Erbschaft soll innert der Blutsverwandtschaft sich erhalten. Dies wird ausgedrückt in der Wendung: Man soll das Blut durch die Adern rinne lassen. So heißt es in sachlicher, wenn auch nicht in ganz wörtlicher Übereinstimmung im Engadin, im Oberhalbstein und im Oberland: *In sto schar cuorer il saung per las aveinas* – Unter mehreren Blutsverwandten hat den Vorzug der dem Grade nähere. Nächst Blut, nächst Gut. – Dies galt auch, wenn die Erben verschiedenen Stämmen angehörten. Eine interessante Seite schweizerischer Rechtsgeschichte ist der Kampf um die Anerkennung der Erbberechtigung der Enkel, Kinder vorverstorbenen Kinder, neben den überlebenden Söhnen und Töchtern. Viel früher als anderswo kam in Graubünden der heute als selbstverständlich betrachtete Grundsatz des Eintrittsrechtes von Nachkommen in die Stelle ihrer vorverstorbenen Aszendenten zum Durch-

bruch. Diese Regel verkörpert sich in dem romanischen Satz: *Ils morts artan* – die Toten erben.

Auf das Fallrecht, *ius recadentiae seu revolutionis*, bezieht sich der Rechtsspruch: *La rauba ha de turnar a tscjep* – das Vermögen hat zum Stamme zurückzukehren. Hinterließ der Erblasser keine Nachkommenschaft, so wurde sein Vermögen nach der Herkunft geschieden: was er vom Vater erhalten hatte, kehrte an die väterliche Seite, und was von der Mutter, an die mütterliche Seite. Dies bestimmten auch die Statuten des Grauen Bundes mit den Worten: es soll fallen, was vom vater kommen ist, an vetter und bäsänen von vaters, und was von der mutter kommen ist, an vetter und bäsänen von der mutter seite. Eine Teilungsvorschrift, wie sie gesetzlich vorgeschrieben oder allgemein üblich war, ist: *Al fegl la buis, alla feglia la roda* – dem Sohne das Gewehr, der Tochter das Spinnrad. Auch das Vorzugsrecht des jüngsten Sohnes ist nicht unbekannt, wenn auch enge begrenzt: *La curtauna, la nodacasa ed igl ani audan al giuven* – der Scheffel, das Hauszeichen und der Ring gehören dem Jüngsten. Doch scheint in bezug auf die Vererbung des Hauszeichens und der Begräbnisplätze nicht volle Übereinstimmung geherrscht zu haben. Nach dem einen Spruch vererbt sich das Hauszeichen überhaupt nicht: *La nodacasa arta negin*. Nachdem anderen Spruche geht das Hauszeichen mit dem Hause: *La nodacasa va cun la casa*. Dasselbe heißt es bezüglich der *loghens de satrar*, der Begräbnisplätze, während ein anderer Spruch diese dem Geschlechte zuweist: *Ils loghens ein della schlateina*.

Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß ein bäuerliches Volk, für das Eigentum, Besitz und Dienstbarkeiten die wichtigsten rechtlichen Einrichtungen sind, manche darauf bezügliche Sprüche gebrauchen wird. Nur einiges wenige können wir hier anführen. Der Stolz des freien Grundeigentümers, des *pur suveran*, wie ihn der Nationaldichter Anton Huonder besungen hat, tritt in den Wendungen zutage: «*Mintgin camonda sut ses tetgs*» – jedermann befiehlt unter seinen Dächern; «*Dil siu ei mintgin patrun*» – jeder ist Herr über das Seinige. Ebenso wichtig für den Bauern wie das Eigentum ist der Besitz. Von dem Einflusse deutscher Rechtsanschauungen, wie sie sich auch in rätischen Landen geltend machten, zeugt der Spruch, der fast wie eine Definition des deutschrechtlichen Besitzes, der Gewere, aussieht: *La rauba ei de quel che gauda* – Das Vermögen gehört dem, der es genießt.

Wichtig ist der Besitz, das Zuvorkommen in dessen Ausübung, bei Konflikten zwischen mehreren Personen, die auf die gleiche Sache einen Anspruch haben. So, wenn die Sache mehreren oder der Allgemeinheit gehört und die Zeitfolge der Benützung nicht vertraglich geordnet wurde. Den Sieg trägt jener davon, der im Genusse der Sache sich befindet, der dem anderen zuvorkommt. Dies besagen die deutschen Sprichwörter: «Wer zuerst zur Mühle kommt, mahlt zuerst», «Welcher Wagen zuerst zur Brücke kommt, der fährt zuerst über». Die Romanen sagen: *Tgi che ei en iral avon, scuda avon*. Wer zuerst zur Tenne kommt, drischt zuerst – *Tgi che ha catschau en cadeinas, metta en il muvel*. Wer die Ketten eingeschlagen, stellt das Vieh ein – *Tgi che ei en mulin, mola*. Wer in der Mühle ist, mahlt – *Tgi ch'ei igl emprem sil plaz, metta en la réscha* – Wer zuerst zur Stelle ist, wirft das Netz hinein. Am besten ist es allerdings, wenn Mitansprecher über den Gebrauch der Sache sich verständigen. So etwa nach dem Prinzip des Engadiner Spruchs: *Ûn po per ün la clev dal murütsch* – Ein wenig für jeden der Schlüssel des Kellers.

Besonders häufig sind in ländlichen Verhältnissen Zwistigkeiten zwischen benachbarten Grundeigentümern, beziehen sie sich auf die Grenzen oder auf Einwirkungen aus der einen auf die andere Liegenschaft. Eine natürliche Grenze bilden Bäche und Flußläufe. *L'aua sparta* – Das Wasser scheidet; oder wie der deutsche Spruch lautet: Die Grenzen gehen, wie Wasser rinnt. Wo natürliche Grenzen fehlen, dienen Grenzsteine, in Alpengegenden oft nur spärlich, in großen Entfernungen gesetzt. Daher die Wichtigkeit der Regel: *In tierm cloma l'auter* – Ein Grenzstein ruft dem anderen. Die Grenze verläuft in gerader Linie von Grenzstein zu Grenzstein.

Auf die nachbarrechtlichen Verhältnisse zwischen Grundeigentümern beziehen sich die Sprüche: *In sto schar ir la crappa engiu ed il tem ensi* – Man muß die Steine nach unten und den Rauch nach oben gehen lassen. *L'aua ha seis dret in giò* – Das Wasser hat sein Recht nach unten. *Laschar ir l'aua davo sia cuorsa* – Das Wasser nach seinem Laufe gehen lassen.

Mit der Hauptsache gehen die Pertinenzen, die Zugehör, wie das schweizerische Zivilgesetzbuch sie nennt. Was darunter zu verstehen ist, ist manchmal nicht leicht festzusetzen. Folgende Sprichwörter mochten als Anweisung dienen: *Ils maghers van suren* – Die mageren

Wiesen gehen obendrein. *Tgi che cumpra la scotga, sto era cumprar la brocca* – Wer die Schotte kauft, muß auch den Behälter dazu kaufen. Vielleicht bezog sich diese Regel auf den alten Brauch, wonach, wer den Wein kaufte, auch das Faß kaufte. *Tgi che peglia il moni, ha la scua* – Wer den Stiel faßt, hat den Besen.

Daß Servituten durch Nichtausübung untergingen, dafür ist der Spruch Zeuge: *Ins astga buca schar crescher jarva el vial* – Man darf auf dem Durchgangsweg nicht Kraut wachsen lassen.

Was auch dem ärmeren Bauer das Durchhalten auf dem kargen Boden der Bündner Berge ermöglicht, das waren und sind noch die auch ihm zur Verfügung stehenden Gemeinnutzungen: Alpen, Weiden, Wälder. Diesbezüglich galt: *Bein cumin, bein de nagin*. – So im Oberland und im Engadin ganz gleich: *Roba da comün, roba d'ingün* – Gemeingut, Niemandsgut. Ja noch mehr, auch das Kirchengut scheint nicht immer vor Zugriffen der Privaten sicher gewesen zu sein, wenn richtig ist, was der Spruch sagt: *Il praus della parvenda han buca patrun* – Die Pfrundwiesen haben keinen Herrn. Am besten dran war jener, der den größten Anteil am Gemeingut hatte. Dies drückt der Oberhalbsteiner in derber Weise aus: *Past e pastgoira tgi a, tgi grond a gross* – was ungefähr bedeutet: Wer Wildheu und Weide hat, hat einen festen Halt.(?)

Im Vertragsrecht wird vor allem die Treue zum gegebenen Worte betont. Ein Mann, ein Wort. Das Wort muß stehen. So auch im Romanischen: *Plaid ei plaid* – Wort ist Wort. *Mercadau ei mercadau* – Gemarktet ist gemarktet. Dasselbe in drastischer Ausdrucksweise: *Igl um peglia ins per il plaid ed il bov per la corna*; ferner: *Igl um peglia ins per il plaid e la femna per la schuba* – Den Mann faßt man beim Worte und den Ochsen bei den Hörnern, oder: . . . und die Frau beim Kleide, Sprichwörter, die in fast gleichem Wortlaut auch im Deutschen wiederkehren. (Siehe H. Fehr, Die Dichtung im Recht, S. 172.) Wer das gegebene Wort bricht, muß die Folgen tragen: *Tgi che rumpa, paga* – Wer bricht, zahlt.

Nur dann aber bindet das Wort, wenn es dem freien Willen entspringt. Daher: *Il plaid surdetg ei buca scret*. Das aus Versehen gesprochene Wort ist nicht geschrieben. *In plaid per forza vala buc ina scorsa* – Das erzwungene Wort ist keine Rinde wert.

Vertragliche Abmachung geht regelmäßig der Bestimmung des Gesetzes vor: *Patgs e fatgs rompan leschas* – Abreden und Taten brechen

Gesetze. Doch untersteht nicht alles der Willkür der Privaten. So insbesondere nicht Maß und Gewicht. Der Oberhalbsteiner sagt: *Peisa e maseira martged' ins betg* – Um Maß und Gewicht marktet man nicht. Und der Engadiner: *Peisa e masüra comanda Dieu* – Maß und Gewicht befiehlt Gott.

Eindringlich wird die Pflicht zur Erfüllung des Vertrags, zur Bezahlung von Schulden betont. *Tgi che gauda, paga* – Wer genießt, bezahlt. *Tgi che stat tier de far, sto era star tier de pagar* – Wer mithilft zu tun, muß auch mithelfen zu zahlen. *Tgi che ha saltau, sto gidar a pagar ils musicants* – Wer getanzt hat, muß helfen die Musikanten bezahlen. *Quei che ei pagau, ei regulau* – Was bezahlt ist, ist geregelt. *Errur nun ais pajamaint* – Irrtum ist keine Zahlung. *Cun aviras paga ins buca deivets* – Mit Schimpfworten zahlt man keine Schulden.

Bei einem so demokratischen Volke, wie es die Bündner waren und sind, werden sicherlich Sprüche nicht fehlen, die auf das Staatswesen, die Behörden, den Rechtsgang Bezug haben.

Das Vergehen setzt nicht nur die äußere Handlung, sondern auch eine verwerfliche Gesinnung voraus. Den echt surselvischen Ursprung verrät der Reim im Spruch: *Il fatg suenter il pertratg* – Die Tat gemäß dem Gedanken. Ebenso: *Senza frau, senza puccau* – Ohne Schuld, ohne Sünde. *Errur ei buca puccau* – Irrtum ist keine Sünde. Aber auch die innere Gesinnung allein genügt nicht ohne die äußere Tat. Deshalb: *Sevilar fa buca nodas* – Scheltworte machen keine Beulen. Wer aber mit freiem Willen die unerlaubte Tat begeht, muß die Folgen tragen. Der Bündner kennt auch den Spruch: «Wer den Brei kocht, muß ihn ausessen». Daneben drückt er sich noch drastischer aus: *Tgi che ha migliau il giavel, sto era migliar ils corns* – Wer den Teufel gegessen, muß auch die Hörner essen.

Jedermann ist in erster Linie für seine eigenen Handlungen verantwortlich: *Mintgin sgratta sia rugna* – Jeder kratzt seine Krätze. Aber auch der Anstifter und Teilnehmer werden bestraft. *Quel che fa e quel che camonda, ein tutina* – Wer tut und wer befiehlt, sind gleich. *Tgi che ha art, ha part* – Räter und Täter haben gleiche Pein. Ein erstes Vergehen verdient Verzeihung. Einmal ist keinmal. *Ina gada peglia buca tratsch* – Einmal faßt nicht Boden. Auch Bekenntnis der Schuld stimmt zur Milde. *Puccau confessau ei miez perdunau* – Bekannte Sünde ist halb verziehen.

Bezüglich des Prozesses verdienen vielleicht weniger Beachtung jene Sprüche, die allgemeine Regeln wiedergeben und deren die romanischen Sammlungen manche aufweisen, als jene, die die Bestechlichkeit der Richter ironisieren, zumal bei einigen von diesen der Reim den echt einheimischen Ursprung verrät. *Schenghetg storscha gl' enteletg* – Geschenk beugt den Verstand. *Cul schambun anff' ins raschun* – mit dem Schinken findet man das Recht. *In bluzgher favur vata tschien talers raschun* – Ein Blutzger Gunst gilt hundert Thaler Gründe.

Und nun noch einige Zeilen über die Verfassungsrechte. Die Ausübung des Bürgerrechts, insbesondere die Beanspruchung des Bürgernutzens, setzte die eigene Feuerstätte voraus. *Tgi che ha fug, ha liug* – Wer Feuer hat, hat Wohnrecht. *Tgi che va per fug, piarda liug* – Wer ein anderes Feuer aufsucht, verliert sein Recht als Bürger. Im Gotteshaus Disentis bezog der Bürger dort die Nutzung, wo er am ersten März die Feuerstätte hatte. Nur wer arbeitet, soll Wohnrecht und Bürgernutzen haben. *Il paltrun piarda mischun* – Der Faulenzer verliert das Wohnrecht.

Die Bedeutung, die der einzelne Bürger dem Gemeinwesen beimaß, bezeugt der wörtlich unübersetzbare Spruch: *Il general ha tgil*, etwa frei gegeben: Die Allgemeinheit hat Kraft. Ferner jener andere, der uns übereinstimmend im Oberland und im Engadin begegnet: *Il zenn grond paga tut* – Die große Glocke zahlt alles. Unter der großen Glocke wird die Gemeinde verstanden gewesen sein, so daß in dieser Beziehung die alten Bündner nicht viel anders dachten als die heutige Generation.

Wir schließen mit den eindringlichen Worten, mit denen der Volksmund vor Gerichten und Behörden warnte. Der Engadiner sagt mit feiner Ironie: *Asen per asen e'ls cuosts per mez* – Esel um Esel und die Kosten halbiert. Der Oberländer weist auf den unsicheren Ausgang der Prozesse hin: *Ins sa co ins va en casa cumin, mo buca co ins vegn ora* – Man weiß, wie man in das Rathaus hinein kommt, nicht aber, wie man herauskommt. Unsere Vorfahren, die die blutigen Strafgerichte der Bündner Wirren vor Augen oder wenigstens noch im Gedächtnis hatten, pflegten in ihr Morgengebet die Bitte aufzunehmen, der Herrgott möge sie bewahren, vor dem *nausch vischin*, dem bösen Nachbar, dem *fug perpeten*, dem ewigen Feuer, und endlich auch vor dem *maun cumin*, der gemeinen Hand, der Hand der Gemeinde, der Hand des Staates.